

Neuss, im Januar 2020

Lohnsteuerberatung im Jahr 2020

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

für das junge Jahr 2020 wünschen wir Ihnen viel Gesundheit und Erfolg.

Hiermit möchten wir uns als aller Erstes für das in den vergangenen Jahren entgegen gebrachte Vertrauen bedanken und Sie auch dieses Jahr wieder zu unserer Lohnsteuerberatung zu den angegebenen Öffnungszeiten einladen.

Denn gerade in diesen Wochen, in denen der Gesetzgeber diverse Steuerpakete zur Bewältigung der aktuellen Probleme bei der Wohnungsnot und dem Klimaschutz auf dem Weg gebracht hat, ist es wichtig, einen steuerlichen Berater an der Seite zu haben, der mit der Vielzahl der steuerlichen Gesetzesänderungen vertraut ist.

Wichtige Änderungen haben sich bei dem **Mietwohnungsneubau** ergeben.

Neben der bisherigen Abschreibung von 2% wurde zusätzlich eine Sonderabschreibung für den Neubau von Mietwohnungen in Höhe von 5 % beschlossen. Voraussetzung ist, dass ein Bauantrag in der Zeit vom 31.08.2018 bis vor dem 01.01.2022 gestellt wird und dass die Wohnung für 10 Jahre vermietet wird.

Um den Klimaschutz voranzutreiben hat der Gesetzgeber die Besteuerung der Firmenfahrzeuge im Rahmen der Förderung der E-Mobilität massiv gesenkt. Für **Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge** wurde die sogenannte 1% -Regel auf 0,25 % des Listenpreises reduziert, wenn das Fahrzeug je gefahrenen KM keine Kohlendioxidemission vorweist und der Bruttolistenpreis nicht 40.000 € übersteigt. Dieses gilt für alle Fahrzeuge die zwischen dem 01.01.2019 und dem 31.12.2030 angeschafft wurden/werden. Damit kommt es zu einer massiven Senkung der Steuerbelastung für die zur Verfügungstellung von Firmenfahrzeugen.

Weitere Maßnahmen im Rahmen des Klimaschutzpaketes sind **energetische Sanierungsmaßnahmen** ab dem Jahr 2020 am **selbstgenutzten Wohnungseigentum**. Es können 20% der Aufwendungen bis maximal 40.000 € geltend gemacht werden. Diese Kosten werden auf drei Jahre verteilt und sind direkt von der Steuerschuld abziehbar. Im ersten und zweiten Jahr jeweils bis zu 14.000 € (7%) und im dritten Jahr bis zu 12.000 € (6%). Diese Förderung ist auf 10 Jahre begrenzt.

Förderfähig sind danach die Einzelmaßnahmen, die auch von der KfW als förderfähig eingestuft sind, wie

- die Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen oder Geschossdecken
- die Erneuerung der Fenster oder Aussentüren
- die Erneuerung bzw. der Einbau einer Lüftungsanlage
- die Erneuerung einer Heizungsanlage
- der Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung
- die Optimierung bestehender Heizungsanlagen

Bevor mit solchen Maßnahmen begonnen wird, sollte daher unbedingt geprüft werden, ob diese Maßnahmen steuerlich gefördert werden.

Bei den Reiskosten werden ab dem Jahr 2020 die Verpflegungspauschalen für eine auswärtige Tätigkeit ab 8 Stunden von 12 € auf 14 € erhöht. Bei einer 24-stündigen Abwesenheit sogar von 24 € auf 28 €. Auch wird ab diesem Jahr eine Übernachtungspauschale für Berufskraftfahrer von 8 € gewährt, wenn dieser die Nacht im LKW verbringt.

Weitere Vergünstigungen sind die Erhöhung des Grundfreibetrages für das Jahr 2020 auf 9.408 € (Ledige) und 18.816 € (Verheiratete). Der Kinderfreibetrag wird auf 2.586 € erhöht. Außerdem werden zur Abmilderung der "kalten Progression" die Tarifeckwerte um 1,95 % nach rechts verschoben.

Des Weiteren nimmt aufgrund der demografischen Entwicklung der Gesellschaft, die Zahl der steuerpflichtigen Erbschaftsfälle und der daraus oft resultierende unglücklichen Steuerverstrickung vom Nachlassvermögen bei den Erben zu.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass man oft negative steuerliche Folgen hätte verhindern können, wenn ein Testament vorgelegen oder dieses anders gestaltet hätte.

Vor allem sind die steuerlichen Folgen manchmal unabsehbar und erheblich, wenn sich im Nachlassvermögen Immobilien befinden.

Daher bieten wir Ihnen auch eine umfangreiche Erbschaftsteuerberatung in Form einer Testamentgestaltung oder auch der steuerlichen Analyse von bestehenden Testamenten an.

Sollten Sie noch Fragen haben, rufen Sie uns einfach an oder schreiben Sie uns per Post bzw. per E-Mail an info@bootz.de.

Hierbei möchten wir darauf aufmerksam machen, dass wir Partner **der Familienkarte im Rhein-Kreis-Neuss** sind.

Über weitere aktuelle steuerliche Nachrichten können Sie sich jederzeit auf unserer Homepage unter www.bootz.de auf dem Laufenden halten.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Brammertz und F.-J. Schiel

Unterlagen für die Einkommensteuererklärung 2019 (beispielhaft)

ALLGEMEIN

- Einkommensteuerbescheid 2018 und weitere Steuerbescheide, die in 2019 ergangen sind
- Neue Anschrift oder neue Bankverbindung bei Wohnungs- oder Bankwechsel
- Antrag für **Wohnungsbauprämie** (unterschrieben)
- Bescheinigung der Altersvorsorgezulage (**Riesterrente**)

STEUERKARTENEINKÜNFTE / AUSHILFSTÄTIGKEIT

- Alle Lohnsteuerbescheinigungen (Kopie genügt)
- Nachweise über Zeiten ohne Arbeitsverhältnis
 - Leistungsnachweise des Arbeitsamtes
 - Bescheinigung über erhaltenes Elterngeld
 - Bescheinigung der Krankenkasse
 - Arbeitgeberbescheinigung für unbezahlten Urlaub usw.
- Bescheinigung der vermögenswirksamen Leistungen – Anlage VL
- Kosten, die Ihnen im Zusammenhang mit diesen Arbeitsverhältnissen entstanden sind, z.B.
 - Fahrtkosten zur Arbeit: Entfernung der kürzesten, benutzbaren Straßenverbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
=> auch dann, wenn ausschließlich öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden
 - Arbeitgeberbescheinigung über gearbeitete Samstage oder Sonntage
 - Arbeitgeberbescheinigung über Einsatzwechseltätigkeit (z.B. Monteur- oder Bautätigkeit) oder Fahrtätigkeit
 - berufliche Abwesenheitstage von der Betriebsstätte z. B. Fortbildungen, Meetings, Kundenbesuche...
 - Typische Arbeitskleidung und deren Reinigung, Fachliteratur, Arbeitsmaterial (Werkzeuge oder Büromaterial)
- Zahlungsnachweis über Gewerkschaftsbeiträge
- Kosten für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, sowie deren Erstattungen vom Arbeitgeber oder Arbeitsamt

WEITERE EINKUNFTSARTEN

- **Renteneinkünfte**
 - Rentenbescheide der Deutschen Rentenversicherung sowie von Ihren ehemaligen Arbeitgebern und den Versorgungskassen
- **Zins- Kapitaleinkünfte (Wertpapierspekulationsgeschäfte)**
 - Bankbescheinigungen aller Banken, über Zinsen, Dividenden und sonstiger Kapitaleinkünfte sämtlicher Konten
 - Original-Steuerbescheinigungen, auf welchen der Zinsabzug bescheinigt wird
 - Zinsbescheinigung vom Mietkautionssparbüchern oder Rücklagenkonten bei Wohneigentümergeinschaften.
- **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung**
 - Höhe der monatlichen Miete und der Umlage (aktuelle Mietverträge und Nebenkostenabrechnungen), Quadratmeterzahl der vermieteten Wohnung und des gesamten Objektes, Aufstellung und belegmäßiger Nachweis sämtlicher entstandener Kosten
- **Einkünfte aus nebenberuflicher gewerblicher oder selbständiger Tätigkeit**
 - Belege über alle Ein- und Ausgaben im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit. Bei größerem Umfang bitte Termin für ein persönliches Gespräch vereinbaren.

SONDERAUSGABEN

- Bescheinigung der privaten Krankenversicherungsbeiträge
- Lebensversicherungen (Abschluss vor dem 01.01.2005), Unfall-, alle Haftpflicht-, Renten- und Risikolebensversicherungen.
- Riester-Rente: Sozialversicherungsnummer
- Nachweis über gezahlte Spenden und Parteibeiträge
- Nachweis über Unterhaltszahlungen an geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

- Nachweis über Krankheitskosten
 - Medikamente, Brille, Zahnersatz einschließlich der Versicherungserstattungen
 - Kurkosten einschließlich Bestätigung der Krankenkasse oder des Gesundheitsamtes über die Notwendigkeit
- Beerdigungskosten
- Nachweis über Beschäftigung einer Haushaltshilfe
- Nachweise über Handwerker-Rechnungen in der Wohnimmobilie mit Kontoauszug der Überweisung des Zahlbetrags
- Zahlungsnachweise und Unterstützungsbescheinigungen bei Unterstützung bedürftiger Verwandter gerader Linie (Eltern, Großeltern, Kinder)
- Nachweis über Heim- und Pflegeunterbringung von Angehörigen
- Nachweis über Körperbehinderung (eigene / Ehegatte / Kinder)

KINDER 2019

- **Steueridentifikationsnummer**
- **aktueller Kindergeldbescheid**
- **Schulbescheinigung/Berufsausbildungsvertrag der Kinder, die über 18 Jahre alt sind**
- **Kinderbetreuungskosten für Kinder bis zum 14. Lebensjahr. Nachweis: Rechnung plus Überweisungsbeleg**
z.B. Tagesmütter und Kindergartenbeiträge (ohne Verpflegungsgeld)